

Stellungnahme zur "Anleitung Güterabwägung" und zu den entsprechenden Erläuterungen des BLV

Zürich, 26. April 2017

Vorbemerkungen

Die Güterabwägung ist ein zentraler Aspekt des Tierschutzrechts. Sie beschäftigt nicht nur Tierschutzorganisationen, die ganz besonders an den rechtlichen Vorgaben zum gesellschaftlichen Umgang mit Tieren interessiert sind. Vielmehr stellt die Güterabwägung eine Aufgabe dar, der sich Tierhaltende und andere am Umgang mit Tieren Interessierte ebenso stellen müssen wie Vollzugsbehörden und richterliche Instanzen.

Seit einiger Zeit hat der Begriff der Tierwürde Eingang in die Tierschutzgesetzgebung gefunden – ein schwer zu erfassender und in Philosophie und Rechtswissenschaften vielfältig bearbeiteter Begriff, dessen Konsequenzen für unser Verhältnis zu Tieren nach wie vor unklar sind. Das Tier befindet sich rechtlich gesehen in einer unglücklichen, weil bislang nicht genau definierten Position irgendwo zwischen Mensch und Sache. Die rechtlichen Bestimmungen sind widersprüchlich und schwanken hin und her: Einmal sind auf Tiere Sachbestimmungen anwendbar, im nächsten Augenblick ist ihr Eigenwert zu berücksichtigen.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) beschäftigt sich in ihrer täglichen Arbeit auf verschiedene Weise sowohl mit der Güterabwägung als auch mit der Tierwürde. Durch ihre akademische, politische und praktische Auseinandersetzung mit den Begriffen im Rahmen von Rechtsgutachten, Stellungnahmen, Ratgebern sowie Ausbildungs- und Dienstleistungsangeboten kann sie die Probleme bei der Interpretation und der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben eruieren und aufzeigen. Hinzu kommen Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit Verwaltungs- und Strafbehörden sowie die Mitwirkung in verschiedenen Vollzugskommissionen und wissenschaftlichen Gremien.

Aus diesem Grund erachtet sich die TIR als kompetent, das BLV-Schema "Anleitung Güterabwägung" und die zugehörigen Erläuterungen – beide im März 2014 publiziert – kritisch zu analysieren und Schwachpunkte zu benennen. Das BLV hat sich im Oktober 2016 freundlicherweise bereit erklärt, sich im Rahmen eines Gesprächs mit den von der TIR

vorgebrachten Kritikpunkten auseinanderzusetzen. In der Folge wurde die TIR eingeladen, ihre Analyse schriftlich darzulegen, sodass die Punkte in der entsprechenden Arbeitsgruppe diskutiert werden können. Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit, unsere Anregungen und Anmerkungen in die Diskussion einbringen zu dürfen.

Vorab festzuhalten bleibt, dass sich das BLV-Schema in vielerlei Hinsicht als hilfreich erweist. Insbesondere die Erläuterungen helfen Interessierten, die Tierwürde besser zu verstehen. Es zeigt sich jedoch, dass das Schema in der vorliegenden Form in keiner Weise auf das Vorgehen bei der Beurteilung von Tierversuchen passt. Gerade aber für diesen Bereich besteht besonderer Bedarf, weil die Güterabwägung in der Bewilligungspraxis nach Ansicht der TIR häufig zu kurz kommt und Forschende ebenso wie Tierschutzbeauftragte, Kommissionsmitglieder und Bewilligungsbehörden mit der Aufgabe der Güterabwägung und der Einordnung der Tierwürde regelmässig überfordert sind.

Das Schema erhebt nach eigener Aussage den Anspruch, auch im Bereich der Tierversuche anwendbar zu sein. Im Gespräch mit dem BLV hat sich jedoch gezeigt, dass sich die Arbeitsgruppe Tierwürde der besonderen tierversuchsrechtlichen Herausforderungen sehr wohl bewusst ist und eine Überarbeitung der Anleitung in Bezug auf Tierversuche anstrebt. Das Schema wurde im Übrigen in Bezug auf ausgewählte Tierversuche auch in der Kommissionspraxis im Kanton Zürich durchgespielt und hat verschiedene Anwendungsprobleme aufgezeigt, wie nachfolgend ebenfalls erläutert werden soll.

Einige Punkte der folgenden Kritik beziehen sich auf die Anleitung Güterabwägung generell, andere ausschliesslich auf dessen Anwendung im Tierversuchsbereich. Aus Sicht der TIR ist es dringend notwendig, Güterabwägungen nach den allgemeinen tierschutzrechtlichen Kriterien von spezifisch tierversuchsrechtlichen Güterabwägungen zu unterscheiden, weil unterschiedliche rechtliche Anforderungen und Voraussetzungen bestehen. Sinnvoll wäre daher die Erarbeitung eines neuen, bereinigten allgemeinen Schemas und einer separaten Abwägungsanleitung für Tierversuche.

Um allfällige Missverständnisse auszuschliessen, sei an dieser Stelle eine terminologische Klärung angefügt: Das BLV-Schema verwendet in der Güterabwägung je nach betroffener "Partei" die Begriffe "Belastung" und "schutzwürdige Interessen". Mit der Belastungsseite ist die Seite des jeweiligen (Versuchs-)tieres gemeint. Auch dieses hat aber natürlich ein schutzwürdiges Interesse an der Freiheit von jeglicher Belastung. Umgekehrt könnten fehlende Erkenntnisse aus der tierexperimentellen Forschung als potenzielle Belastung für betroffene Patientinnen und Patienten gewertet werden. Die TIR hält sich im Folgenden an die Terminologie des BLV.

Frage der Eignung (S. 5 Erläuterungen)

Im Zusammenhang mit der Frage der Eignung wird als Beispiel die Wahl einer Tierart genannt, "bei der die Übertragung der Resultate auf den Menschen aufgrund von physiologischen Unterschieden nicht sinnvoll ist". Dies trifft genau genommen auf sämtliche Tierarten zu und würde somit alle Tierversuche ausschliessen. Die physiologischen Unterschiede sind je nach Tierart jedoch unterschiedlich hoch, weshalb die Tierart im Rahmen der Eignung durchaus eine Rolle spielt. Die Unsicherheit bezüglich der Vergleichbarkeit aufgrund der physiologischen Unterschiede muss aber insbesondere auch in die Abwägung miteinfließen und bei der Gewichtung des Kenntnissgewinns berücksichtigt werden (6. Feststellen und Gewichtung der schutzwürdigen Interessen, S. 3 Anleitung Güterabwägung). Es ist demnach eine Beurteilung bezüglich der Wahrscheinlichkeit vorzunehmen, mit welcher der fragliche Versuch einen angemessenen Beitrag zur Erzielung eines langfristig beabsichtigten Nutzens (bspw. die Entwicklung einer Therapie) zu leisten vermag.

Frage der Erforderlichkeit (Seite 1f. Anleitung Güterabwägung)

Allenfalls wäre es hilfreich, wenn präziser umschrieben würde, wie die Prüfung der Zumutbarkeit einer Alternative, die die Tierwürde weniger stark beeinträchtigt, aber mit höherem Aufwand einhergeht, vorzunehmen ist (vgl. Erläuterungen S. 6). Nach Ansicht der TIR müsste in einem solchen Fall eine separate Abwägung zwischen dem "Minus" an Belastung, die die Alternative für das Tier bedeutet, und dem "Plus", den sie an Aufwand erfordert, erfolgen. Überwiegt das "Minus" an Belastung, ist die Alternative vorzuziehen.

Tief greifende Eingriffe in das Erscheinungsbild (S. 7f. Erläuterungen)

Gemäss den Erläuterungen des BLV sind zwei Anforderungen zu erfüllen.¹ Beide Kriterien erachtet die TIR aus folgenden Gründen nicht als geeignet für die Definition tief greifender Eingriffe in das Erscheinungsbild:

Dass ein tief greifender Eingriff in das Erscheinungsbild mit einem Funktionsverlust einhergehen muss, ist nicht einsehbar. Viel eher ist ein Funktionsverlust mit einem Eingriff in die Fähigkeiten eines Tieres in Verbindung zu sehen. Und auch in diesem Zusammenhang ist dieses Kriterium lediglich als eine mögliche Form eines tief greifenden Eingriffs zu sehen. Vermutlich geht die Forderung, wonach unter die tief greifenden Eingriffe ins

¹ Ob diese kumulativ oder alternativ zu beachten sind, geht nicht eindeutig aus den Erläuterungen hervor.

Erscheinungsbild auch Beeinträchtigungen der Fähigkeiten von Tieren subsumiert werden sollen, auf die Publikation "Die Würde des Tieres" der Eidgenössischen Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) und der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche (EKTV) aus dem Jahr 2001 zurück, in der diese Ansicht von der EKTV vertreten wurde. In dieser Stellungnahme gingen die beiden Kommissionen allerdings noch von einer Umschreibung des Würdebegriffs aus, der tiefgreifende Eingriffe in die Fähigkeiten der Tiere nicht als eigenes Belastungselement umfasste. Da diese nun aber explizit in Art. 3 lit. a TSchG aufgeführt sind, ist es nicht mehr notwendig, Beeinträchtigungen der Fähigkeiten als mögliche Form tief greifender Eingriffe ins Erscheinungsbild zu qualifizieren.

Unklar ist auch, warum ein tief greifender Eingriff in das Erscheinungsbild dauerhaft oder sogar irreversibel sein muss. Nach Ansicht der TIR ist ein solcher Eingriff bereits dann würderelevant, wenn sich die Veränderung des Erscheinungsbilds über eine gewisse Zeitspanne hinzieht. Ein engerer Anwendungsbereich lässt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den Materialien ableiten.

Tief greifende Eingriffe in die Fähigkeiten (S. 8 Erläuterungen)

Die Gleichsetzung mit dem pathozentrischen Schaden-Kriterium betrachtet die TIR als kritisch.² Auch wenn in zahlreichen Fällen Überschneidungen bestehen dürften, beinhaltet das nicht-pathozentrische Kriterium des tief greifenden Eingriffs in die Fähigkeiten eine zusätzliche Dimension. Überdies gehen entsprechende Eingriffe nicht zwingend mit einem Schaden einher. So sind etwa auch Fälle von Animal Enhancement würderelevant.

Erniedrigung (S. 8 Erläuterungen)

Aus Sicht der TIR ist die Aufzählung der möglichen Erscheinungsformen der Erniedrigung – anders als dies der Wortlaut der Erläuterungen suggeriert – nicht abschliessend. So sind beispielsweise auch Machtdemonstrationen und demonstrative Unterwerfungen oder vermenschlichende Darstellungen von Tieren als Erniedrigungen zu qualifizieren.

Auf der anderen Seite enthält die Auflistung Elemente, die nach Auffassung der TIR eher der übermässigen Instrumentalisierung zuzuordnen wären, so insbesondere die Mechanisierung und die Verdinglichung von Tieren. Entgegen der Auffassung des BLV ist die TIR der Meinung, dass die Erniedrigung und die übermässige Instrumentalisierung – auch

² Wobei umstritten ist, ob der Schaden tatsächlich als pathozentrisches Kriterium zu sehen ist.

wenn es sicherlich zu Überschneidungen kommt – unterschiedliche Aspekte der Tierwürde betreffen. Während der Schutz vor Erniedrigung insbesondere darauf abzielt, Tiere davor zu bewahren, in herabwürdigender Weise präsentiert oder dargestellt zu werden, geht es beim Schutz vor übermässiger Instrumentalisierung in erster Linie darum, dass der Eigenwert und Selbstzweck von Tieren anzuerkennen ist und diese nicht unter Missachtung ihrer natürlichen Bedürfnisse als blosse Instrumente zur Verfolgung menschlicher Interessen zu betrachten sind.

Übermässige Instrumentalisierung (S. 8 Erläuterungen)

Die Erläuterungen des BLV sprechen von übermässiger Instrumentalisierung, wenn das eigene Gut des Tieres "in keiner Weise" berücksichtigt wird. Diese Definition ist deutlich zu eng, sie beschreibt vielmehr eine vollständige Instrumentalisierung und damit eine kaum zu rechtfertigende Tierbelastung. Eine übermässige Instrumentalisierung liegt hingegen bereits vor, wenn ein Tier nicht primär als Lebewesen mit eigenen Interessen, sondern vorwiegend als Werkzeug für menschliche Zwecke betrachtet wird. Eine solche Instrumentalisierung kann unter Umständen gerechtfertigt werden. Inwiefern das Gut des Tieres im konkreten Fall berücksichtigt wird, ist im Rahmen der Gewichtung zu entscheiden.

Tötung

Im Weiteren ist die TIR der Ansicht, dass auch die Tötung von Tieren eine Belastung darstellt. Hat das Tier an sich einen rechtlich anerkannten Wert, ist nicht ersichtlich, weshalb dieser Wert – also die Existenz des Tieres – kein schützenswertes Gut darstellen sollte. Es erscheint als paradox, dass ein Wert, der von Gesetzes wegen zu achten ist, ohne Vorliegen besonderer Voraussetzungen ausgelöscht werden darf. Schliesslich kann ein Wert kaum stärker missachtet werden als durch seine vollständige Zerstörung. Wenn Verhaltensweisen wie die Erniedrigung oder die übermässige Instrumentalisierung von Tieren als Beeinträchtigungen eines Werts der Rechtfertigung bedürfen, muss dies erst recht für die Aufhebung des Werts an sich gelten. Das Würdeschutzkonzept ist demzufolge untrennbar mit der Achtung des tierlichen Lebens verknüpft. Die Tötung von Tieren voraussetzungslos zuzulassen, bedeutet nach Ansicht der TIR bereits per se eine Missachtung der Tierwürde.

Haltungsbedingungen

Ebenfalls zu berücksichtigen sind nach Auffassung der TIR haltungsbedingte Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens. Dass die Versuchstierhaltung auch unter aktueller Gesetzgebung weit von den "optimalen" Bedingungen entfernt liegt, muss nicht näher ausgeführt werden.

Gewichtung der Belastungen (S. 8f. Erläuterungen)

Gemäss Erläuterungen des BLV können Unterschiede zwischen dem Verhalten eines Tieres ohne Beeinflussung durch die beeinträchtigende Handlung und dem Verhalten des Tieres unter Einfluss der beeinträchtigenden Handlung, die sich innerhalb der Bandbreite normaler Eigenschaften, Funktionen und Lebensweisen einer Art bewegen, keine Belastung sein (S. 9). Diese Auffassung ist nach Ansicht der TIR jedoch nicht zutreffend. Die Verhaltensbandbreite einer Tierart kann nicht als alleiniger Gradmesser für die Frage dienen, ob eine Verhaltensänderung bei einem einzelnen Tier als belastend einzustufen ist. Vielmehr ist der individuelle Charakter des Tieres hierfür ausschlaggebend. So ist etwa die Einschränkung der Bewegungsfreiheit eines bewegungsfreudigen Tieres auf den Radius eines trägen Tieres derselben Art sehr wohl würderelevant. Eine Handlung, die für das betroffene Individuum eine Einschränkung bedeutet, ist stets würderelevant, unabhängig davon, ob dies auch für ein anderes Individuum derselben Art gilt.

Weiter ist auch die "Beurteilung einer bestimmten Belastung mit Blick auf das eigene Gut insgesamt" in einer solch allgemeinen Form, wie sie in den Erläuterungen des BLV vorgeschlagen wird, aus Sicht der TIR problematisch. Mit dieser Begründung könnte bspw. auch argumentiert werden, dass die grundlose operative Entfernung eines Auges bei einem Hund (Einschränkung der Sehfähigkeit) keine schwere Belastung sei, weil die anderen Kriterien, die für die Gesamtbeurteilung des eigenen Guts auch zu berücksichtigen sind, nicht negativ betroffen sind und der Hund somit auch weiterhin ein hundegemässes Leben führen kann.

Kumulierung (S. 10 Erläuterungen)

Die Erläuterungen des BLV zur Kumulierung sind nicht mit den Ausführungen im Schweregradkatalog (BLV-Information 1.04) gleichzusetzen. Während sich der Schweregradkatalog auf gleichartige Belastungen bezieht und innerhalb dieses Bereichs eine Kumulierung

ausschliesst, sofern sich das Tier zwischen zwei Einzelbelastungen erholen kann,³ spricht das BLV-Schema verschiedenartige Belastungselemente an und verneint eine entsprechende Kumulierung. Dieser Unterschied geht aus den Erläuterungen zu wenig deutlich hervor, wie insbesondere die Bewilligungspraxis gezeigt hat. Vereinzelt weisen Antragstellende auf das Papier hin, interpretieren es aber falsch. Daher wäre eine Klärung unter Umständen angezeigt.

Allerdings sind beide genannten Positionen aus Sicht der TIR problematisch:

- Gemäss BLV-Schema ist für die Güterabwägung immer die grösste Einzelbelastung ausschlaggebend, Analoges gilt für Gewichtung der schutzwürdigen Interessen. Unberücksichtigt bleibt bei diesem Standpunkt der erhebliche Unterschied zwischen der Belastungsseite und jener der schutzwürdigen Interessen: Das betroffene Versuchstier erlebt die verschiedenen Einzelbelastungen alle als Individuum. Sie kumulieren sich nach Ansicht der TIR in einer insgesamt deutlich eingeschränkten Lebensqualität. Die kumulative Wirkung unterliegt individuellen Unterschieden und ist überdies "von aussen" nicht immer feststellbar. Nutzenüberlegungen sind demgegenüber völlig anderer Natur und erfahren keine analoge Kumulierung. Der Anschein der Gleichbehandlung auf beiden Seiten der Waagschale erweist sich daher als unzutreffend.
- Warum verschiedenartige Belastungselemente nicht kumuliert werden können, ist für die TIR nicht nachvollziehbar. So ist etwa ein Tier, das erhebliche Schmerzen hat und zusätzlich erniedrigt wird, objektiv deutlich stärker belastet als eines, das lediglich erhebliche Schmerzen hat. Die Kumulierung führt dabei nicht zwingend zu einem Kategorienwechsel (3 statt 2 Sternchen), sie kann aber – wenn die Belastung innerhalb der Kategorie bereits an der Schwelle steht – den Ausschlag für den Wechsel in die nächsthöhere Kategorie geben.
- Das BLV führt ein Beispiel an, das Fragen offenlässt: "Angenommen, im Fall A ist nur die Bewegungsfreiheit erheblich beeinträchtigt (zwei Sternchen), im Fall B liegt zusätzlich ein erhebliches Leiden vor, so ist die Belastung im Fall B insgesamt höher zu gewichten." Unklar bleibt, wie sich diese Höherbewertung letztlich in der Güterabwägung auswirkt. Da die Belastungseinschätzung in der 2 Sterne-Kategorie verbleibt, für die Güterabwägung aber nur die Kategorie an sich (Anzahl Sternchen) ausschlaggebend ist, kann eine höhere Gewichtung innerhalb der Kategorie

³ Nach Ansicht der TIR ist bereits diese Regelung höchst fragwürdig.

demnach keinerlei Konsequenzen zeitigen, selbst wenn noch weitere 2-Stern-Belastungen hinzutreten. Diese Lösung ist unbefriedigend und würde nur dann Sinn machen, wenn eine differenzierende Abstufung innerhalb der einzelnen Belastungskategorien möglich wäre.

- Auch auf der Nutzenseite ist ein absolutes Kumulierungsverbot nicht sinnvoll: Sprechen mehrere Argumente für die Zufügung einer Belastung, dann kann dies nicht als irrelevant gelten und sollte auch in der Güterabwägung zum Ausdruck kommen.

Schutzwürdige Interessen (Seite 3f. Anleitung Güterabwägung; S. 11 Erläuterungen)

Die Aufzählung der schutzwürdigen Interessen stellt eine unzulässige Verschmelzung der allgemeinen tierschutzrechtlichen und der spezifisch tierversuchsrechtlichen Güterabwägung dar: Im Gegensatz zur allgemeinen Güterabwägung ist die für die Beurteilung von Tierversuchen vorgeschriebene Güterabwägung sehr konkret definiert und sind die sich gegenüberzustellenden Aspekte abschliessend geregelt. Während auf der Belastungsseite alle Elemente aus Art. 3 lit. a TSchG zu berücksichtigen sind,⁴ darf auf Seite der schutzwürdigen Interessen gemäss Art. 19 Abs. 4 TSchG ausschliesslich der Kenntnisgewinn eingebracht werden. Jener muss einem der in Art. 137 Abs. 1 TSchV genannten Versuchsziele entsprechen, die in leicht abgeändertem Wortlaut auch im BLV-Schema Berücksichtigung finden.

Verfassungsgüter hingegen gehören nicht in die tierversuchsrechtliche Güterabwägung. Bringt man die Grundrechte und verfassungsmässig garantierten Freiheiten in der konkreten Interessenabwägung noch einmal ein, so sind auf der anderen Seite auch die Verfassungsprinzipien "Tierschutz" und "Tierwürde" noch einmal einzubringen, was jedoch wenig sinnvoll wäre. Die in Art. 137 Abs. 1 TSchV abschliessend genannten zulässigen Versuchszwecke sind bereits das Ergebnis einer Abwägung verfassungsmässiger Güter, in deren Rahmen ermittelt wurde, welche Interessen das Potenzial haben, einen Tierversuch zu rechtfertigen.

⁴ Art. 19 Abs. 4 TSchG erwähnt auf der Belastungsseite zwar lediglich die pathozentrischen Kriterien Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst. Nach allgemeiner Rechtsauffassung und in Übereinstimmung mit Art. 17 TSchG, wonach auch Tierversuche auf ein unerlässliches Mass beschränkt werden sollen, die die Tierwürde "in anderer Weise" beeinträchtigen, sind auch in der tierversuchsrechtlichen Güterabwägung sämtliche in Art. 3 lit. a TSchG erwähnten Tierwürdeelemente zu berücksichtigen, vgl. auch Art. 26 Tierversuchsordnung. Zu berücksichtigen ist im Weiteren, dass Art. 3 lit. a TSchG für eine rechtliche Weiterentwicklung offen bleibt, mit anderen Worten: Die erwähnten Tierwürdeelemente sind beispielhaft aufgezählt ("insbesondere").

Anders ist die Lage bei der allgemeinen Güterabwägung, für die nicht festgelegt ist, welche Interessen prinzipiell geeignet sein können, einen Eingriff in die Tierwürde zu rechtfertigen. Daher gilt es hier Kriterien zu definieren, anhand derer bestimmt werden kann, welche menschlichen Interessen – zusätzlich zu den in den Ziff. 1-3 bzw. Art. 137 Abs. 1 TSchV genannten – als schützenswert einzustufen sind. Dabei erscheint es durchaus sinnvoll, Grundrechte als Anknüpfungspunkte heranzuziehen, wie dies in Ziff. 4 auch vorgesehen ist. Allerdings sind – wie im Zusammenhang mit der tierversuchsrechtlichen Güterabwägung – auch im Bereich der allgemeinen Güterabwägungen nicht die Grundrechte an sich gegen die tierlichen Belastungen abzuwägen, da ansonsten auf der Belastungsseite auch wieder die Verfassungsgüter "Tierschutz" und "Tierwürde" anzuführen wären, was wiederum in ein Nullsummenspiel münden würde. Stattdessen sind im Rahmen der Güterabwägung vielmehr konkrete aus den betreffenden Grundrechten *abgeleitete Interessen* konkreten aus dem Verfassungsgut "Tierwürde" abgeleiteten Belastungsfaktoren gegenüberzustellen. Die Formulierung "Schutz vor Eingriffen in Grundrechte wie ..." in Ziff. 4 suggeriert jedoch, dass bei einem Grundrechtseingriff bereits der blosse Umstand, dass ein grundrechtlich geschütztes Gut tangiert wird, auf Nutzerseite zu berücksichtigen und zu gewichten ist. Präziser wäre nach Ansicht der TIR daher etwa folgende Formulierung: "Aus Grundrechten wie Wirtschaftsfreiheit, Eigentumsfreiheit, Forschungsfreiheit oder freie Vereinstätigkeit abgeleitete Interessen". Auch auf der Seite des Tieres sind dementsprechend nicht "der Tierschutz" oder "die Tierwürde" zu gewichten, sondern vielmehr deren einzelne Aspekte zu beurteilen, die sowohl pathozentrische (physische und psychische) als auch nicht-pathozentrische Elemente umfassen.

Fazit

Die im BLV-Schema in den Ziffern 1-3 erwähnten schutzwürdigen Interessen decken sich weitgehend mit den Versuchszielen gemäss Art. 137 Abs. 1 TSchV. Sie (und nur sie) sind für das Abwägungsschema Tierversuche relevant. Aus Konsistenz- und Präzisierungsründen empfehlen wir die Verwendung der Formulierungen aus Art. 137 Abs. 1 TSchV. Die in den Ziffern 4 und 5 genannten schutzwürdigen Interessen sind demgegenüber für ein Tierversuchs-Abwägungsschema unzulässig.

Abwägung (S. 5 Anleitung Güterabwägung)

Das BLV-Schema verwendet für die schutzwürdigen Interessen vier und für die Belastung des Tieres drei Sternchen. Folgende Überlegungen dürften zu dieser Massnahme geführt haben:

- Die schutzwürdigen Interessen müssen die Belastungen gemäss Art. 3 lit. a TSchG nicht nur auf-, sondern *überwiegen*, damit die betreffende Handlung als gerechtfertigt qualifiziert werden kann.
- Wären auf beiden Seiten gleich viele Sternchen vorhanden, wären manche Praktiken – insbesondere SG 3-Versuche – verboten.

Die ungleiche Sternchenverteilung stellt jedoch eine unzulässige und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbare Ungleichbehandlung dar:

- Der unterschiedlichen Stellung von Mensch und Tier bzw. dem auf Seite 2 der Erläuterungen näher ausgeführten hierarchischen Biozentrismus wird bereits dadurch Rechnung getragen, dass die Integrität und die Würde von Tieren einen weit weniger starken Schutz als jene des Menschen erfahren. Selbst elementarste Bedürfnisse und das Leben von Tieren sind einer Güterabwägung im Hinblick auf zahlreiche menschliche Interessen zugänglich. Eine zusätzliche Ungleichbehandlung durch eine unterschiedliche Gewichtung des Nutzens und der Belastung bringt die Abwägung zwischen menschlichen und tierlichen Interessen erst recht in Schiefelage.
- Das Gesetz bietet keinerlei Grundlage dafür, menschliche Interessen gegenüber den tierlichen Schutzinteressen zu bevorzugen, ganz im Gegenteil: Die künstliche Erzeugung eines Überwiegens der Nutzenseite bei eigentlichem Interessengleichstand sorgt vielmehr dafür, dass die gesetzliche Regelung, wonach ein blosses Aufwiegen der Belastungen durch den Nutzen eine Beeinträchtigung der Tierwürde nicht zu rechtfertigen vermag, zulasten der Tiere ausgehebelt wird.
- Eine solche ungleiche Gewichtung der Belastungen und des Nutzens ist schon aufgrund der Gleichwertigkeit der Verfassungsgüter nicht zulässig. Tierschutz und der Schutz der Tierwürde sind anderen Interessen nicht prinzipiell untergeordnet, selbst wenn diese grundrechtlich geschützt sind.
- Durch die Aufnahme der Tierwürde ins Tierschutzgesetz hat dieses eine biozentrische Komponente erhalten und der Schutz der Tiere eine klare Aufwertung erfahren. Ein solch grundlegender Wandel der tierschutzrechtlichen Ausrichtung muss

auch konkrete Änderungen nach sich ziehen. So sind auch Tiernutzungsformen, die eine lange Tradition aufweisen, kritisch auf ihre Vereinbarkeit mit dem Würdeschutzkonzept hin zu überprüfen und teilweise grundsätzlich zu überdenken. Dabei sind die tierlichen Interessen angemessen zu gewichten und dürfen menschliche Nutzungsinteressen nicht automatisch als höherrangig betrachtet werden. Handlungen, die dieser Prüfung nicht standhalten, sind konsequent als unzulässig einzustufen.

Das zusätzliche Sternchen auf Seite der schutzwürdigen Interessen wurde vermutlich vorwiegend in der Befürchtung eingeführt, SG 3-Versuche andernfalls zu verbieten. Diese Überlegung erweist sich bei genauer Betrachtung als Denkfehler:

Tierversuche mit einem Schweregrad 3 korrelieren nicht mit dem vorliegenden Belastungsschema, weil der klassische Schweregradkatalog (BLV-Information Tierschutz 1.04 von 1995) ebenso wie die Schweregrad-Einteilung nach Art. 24 und 25 der Tierversuchsverordnung ausschliesslich pathozentrische Aspekte umfassen. Rein ethische (nicht-pathozentrische) Elemente sind gänzlich ausgeklammert. Im BLV-Schema finden letztere aber richtigerweise und in Übereinstimmung mit Art. 3 lit. a TSchG Berücksichtigung. Da Tierversuche in zahlreichen Fällen erhebliche nicht-pathozentrische Elemente der Tierwürde tangieren, deckt der Schweregrad lediglich einen Teil der tatsächlichen und in die Abwägung miteinzubeziehenden Belastungen ab, was auch durch Art. 26 der Tierversuchsverordnung deutlich wird.

Fazit

Ein einseitiges viertes Sternchen widerspricht grundlegenden Verfassungswerten sowie den konkreten gesetzlichen Vorgaben. Das Ziel eines Abwägungsschemas darf es nicht sein, die Rechtfertigung jeglicher Belastungen zu ermöglichen. Die höchste Belastungsklasse wird durch den Wortlaut des Tierschutzgesetzes sogar klar ausgeschlossen; eine künstliche Höherbewertung der schutzwürdigen Interessen ist nicht zulässig. Im Bereich der Tierversuche wird eine absolute Obergrenze der Belastungszufügung im Übrigen gemäss den Ethischen Grundsätzen und Richtlinien für Tierversuche (Stand: 3. Auflage 2005) der Akademien der Wissenschaften Schweiz auch von der Forschergemeinschaft anerkannt.

Gegebenenfalls ist eine differenziertere Klassierung sowohl der Belastungen als auch der schutzwürdigen Interessen angezeigt; drei Kategorien können nur eine grobe Einteilung

abbilden. Jedenfalls ist die Kategorisierung aber auf beiden Seiten gleichmässig vorzunehmen, um eine unvoreingenommene und somit verfassungs- und gesetzeskonforme Gegenüberstellung zu ermöglichen.

Praktische Probleme bei der Anwendung des aktuellen Schemas in der tierversuchsrechtlichen Abwägung (Erfahrungen aus der Tierversuchskommission Zürich)

In der Tierversuchskommission Zürich wurde in zwei Fällen mit besonders schwierigen Güterabwägungsfragen ein "5-Punkte-Schema" in Anlehnung an die BLV-Anleitung Güterabwägung angewendet. Die 5 Punkte wurden an die konkrete Versuchsanordnung adaptiert.

Unklarheiten ergaben sich insbesondere bei der "Verrechnung" der Sternchen: Sollten alle Sternchen auf einer Seite zusammengezählt werden, könnte der Median ausschlaggebend sein oder – wie im BLV-Schema vorgeschlagen – der höchste Wert? Welchen Einfluss auf die Sternchen und die Gesamtbelastung haben kumulative Effekte aus verschiedenen den Tieren zugefügten Belastungen? Anhand welcher Kriterien wird der Kenntniserwerb bemessen? Die Schweregrad-Einteilung und die Belastungseinteilung nach BLV-Schema haben aufgrund der Uneinheitlichkeit der Elemente zu Verwirrung geführt. Ein besonderes Problem zeigte sich auch in der Vermischung der im Rahmen von Tierversuchen zu diskutierenden Ziele: Wann ist nur das konkrete Versuchsziel ausschlaggebend, wann ist die langfristige Absicht zu beachten?

Weitere Anmerkung

Weder die Anleitung noch die Erläuterungen des BLV sind datiert. Ein Datum ist für Anwender aber hilfreich, um die Aktualität des Dokuments zu prüfen. Gerade im Bereich der Tierwürde ist in den kommenden Jahren voraussichtlich immer wieder mit Präzisierungen zu rechnen, weshalb mit einer Datierung die aktuelle Version hervorgehoben werden könnte.